

Az.: G:LKND:12:5 – R Rk

Kiel, 26.8.2016

**V o r l a g e**  
der Kirchenleitung  
**für die Tagung der Landessynode  
vom 29. September bis 1. Oktober 2016**

**Gegenstand:** Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes

**Beschlussvorschlag:**

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Fünfte Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes.

**Anlagen:**

Nr. 1 Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes

Nr. 2 Synopse zur Änderung des Einführungsgesetzes

**Veranlassung:**

Neufassung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes

**Beteiligt wurden:**

Rechtsausschuss

**Begründung:**

Durch das Fünfte Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes wird der Wortlaut von § 3 Absatz 3 der Kirchengemeindeordnung an Artikel 20 Absatz 3 der Verfassung angepasst.

# Anlage 1

## **Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes**

Vom...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

### **Artikel 1 Änderung des Einführungsgesetzes**

In Teil 4 Abschnitt 1 § 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Durch Kirchengesetz können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Verbände dem Kirchenkreis zur Erledigung im Auftrag, auch gegen Entgelt (Gebühren und Auslagenersatz), zugewiesen werden. Die Entscheidung über die Anlage ihres Geldvermögens kann dem Kirchenkreis als zentrale Aufgabe übertragen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt (Artikel 20 Absatz 3 der Verfassung).“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

## Anlage 2

### Synopse zur Änderung des Einführungsgesetzes

<p><b>Teil 4 Abschnitt 1 § 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015, S. 25)</b></p>	<p><b>Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Selbstbestimmungsrecht</b></p> <p>(1) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechtes in eigener Verantwortung (Artikel 20 Absatz 1 der Verfassung).</p> <p>(2) Die Kirchengemeinde wird mit den zur eigenverantwortlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages in ihrem Bereich erforderlichen Mitteln ausgestattet (Artikel 20 Absatz 2 der Verfassung).</p> <p>(3) Durch Kirchengesetz können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Verbände dem Kirchenkreis zur Erledigung zugewiesen werden (Artikel 20 Absatz 3 der Verfassung).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Selbstbestimmungsrecht</b></p> <p>(1) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechtes in eigener Verantwortung (Artikel 20 Absatz 1 der Verfassung).</p> <p>(2) Die Kirchengemeinde wird mit den zur eigenverantwortlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages in ihrem Bereich erforderlichen Mitteln ausgestattet (Artikel 20 Absatz 2 der Verfassung).</p> <p>(3) Durch Kirchengesetz können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Verbände dem Kirchenkreis zur Erledigung <u>im Auftrag, auch gegen Entgelt (Gebühren und Auslagenersatz) zugewiesen werden. Die Entscheidung über die Anlage ihres Geldvermögens kann dem Kirchenkreis als zentrale Aufgabe übertragen zugewiesen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt</u> (Artikel 20 Absatz 3 der Verfassung).</p>